

# **Gemeinde Waldburg Landkreis Ravensburg**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 29. Juni 2023**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Waldburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten
3. Altersgemischte Kinderbetreuung
4. Kinderkrippen
5. Ganztagesbetreuung

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder,

die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

## **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Betreuungseinrichtung
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes nach dem 15. des laufenden Monats wird der Beitrag erst ab dem darauffolgenden Monat erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

**a) Regelkindergarten**

	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	138 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	72 €

**b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten**

	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	162 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	122 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	80 €

**c) Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (altersgemischte Gruppen – Kinder ab 2 Jahren)**

Betreuung 5 Tage / Woche	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	277 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	212 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	142 €

Betreuung pro Tag / Woche	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	78 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	58 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	41 €

**d) Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippen – Kinder ab 1 Jahr)**

Betreuung 5 Tage / Woche	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	408 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	303 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	205 €

Betreuung pro Tag / Woche	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	104 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	80 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	56 €

**e) zusätzliche verlängerte Betreuungszeit bis 14.30 Uhr mit Mittagessen**

Betreuung pro Tag / Woche	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	34 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	28 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €

**f) Ganztagesbetreuung**

Zum Regelbeitrag kommen für die Ganztagesbetreuung (incl. Mittagessen) noch folgende Elternbeiträge pro Tag / Woche hinzu	2023/24
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	104 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	86 €
Für das Kind einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	67 €

Die genannten Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Monat (Monatsgebühren).

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldburg, den 29. Juni 2023

gez. Röger  
Bürgermeister